

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG)²,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 24. Oktober 2001 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)³ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft sowie die Förderung und Unterstützung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft durch den Kanton.

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 Grundsatz

¹ Der Kanton unterstützt die Bestrebungen und Massnahmen des Bundes, damit die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

1. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
2. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;

3. Pflege der Kulturlandschaft;
4. dezentralen Besiedlung des Landes;
5. Gewährleistung des Tierwohls.
 - ² Der Kanton trifft eigene Massnahmen:
 1. zur Förderung von Produktion, Qualität, Verarbeitung und Absatz marktfähiger landwirtschaftlicher Produkte, die auf Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis hergestellt werden;
 2. zur Erhaltung und Festigung eigenständiger Familienbetriebe;
 3. für eine zukunftsgerichtete Weiterbildung und Beratung;
 4. zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Landwirtschaft und wirtschaftlich tragfähiger Betriebe.

II. PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ

Art. 3 Abs. 1 und 2 Bewirtschaftungsmethoden

¹ Der Kanton fördert besonders umweltgerechte, landschaftsverträgliche und ressourceneffiziente Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme sowie tierfreundliche Produktionsformen.

² Er unterstützt Massnahmen zur Förderung einer umweltgerechten und ressourceneffizienten Landwirtschaft wie die Biodiversität und die Landschaftsqualität.

³ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge.

Art. 3a Abs. 1 Hochstammbäume

¹ Der Kanton richtet zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes für Ersatzpflanzungen von Hochstammbäumen Beiträge aus.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge.

Art. 4 Tiere

Der Kanton kann Ausstellungen von Nutztieren sowie die Förderung des Viehabsatzes mit Beiträgen unterstützen. Er schliesst mit den Leistungserbringern Verträge ab.

Art. 5 Abs. 1 Pflanzenschutz

¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung regional bedeutsamer Pflanzenkrankheiten, invasiver Pflanzen und Pflanzenschädlingen.

² Der Pflanzenschutzdienst wird vom zuständigen Amt wahrgenommen; es vollzieht und überwacht die vom Bund oder dem Kanton angeordneten Massnahmen.

³ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen sowie die Höhe der Abfindungen.

Art. 7 *Aufgehoben*

Art. 8 Abs. 1 Duldungspflicht bei Brachland

¹ Die Direktion entscheidet auf Gesuch hin und nach Anhören der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, ob die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland gemäss Art. 165b des Landwirtschaftsgesetzes² im Einzelfall zu dulden ist.

² Sie kann die Art der Bewirtschaftung vorschreiben, um die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Sömmerungsweiden sicherzustellen.

III. SOZIALE BEGLEITMASSNAHMEN

Art. 13 Abs. 1 Betriebsumstellungen, Betriebsaufgaben

¹ Der Kanton leistet an die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben Beiträge von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Der Regierungsrat regelt die anrechenbaren Kosten und den Höchstbeitrag pro Betrieb.

IV. STRUKTURVERBESSERUNGEN

Art. 15 Abs. 2 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert Massnahmen zur Strukturverbesserung im Sinne des Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt.

² Einzelbetriebliche Massnahmen werden vom Kanton unterstützt, wenn der Betrieb zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen nach den Vorgaben des Bundesrechts erfordert; bei Betrieben der Milchwirtschaft muss das Arbeitsaufkommen jedoch mindestens 1.5 Standardarbeitskräfte betragen.

Art. 17 Mindestbeträge

Der Regierungsrat kann Mindestbeträge festlegen, unter welchen keine Investitionshilfen gewährt werden.

Art. 18 Abs. 3 Gemeinschaftliche Massnahmen

¹ Der Kanton unterstützt Güterzusammenlegungen beziehungsweise Güterbereinigungen zur Bildung wirtschaftlich tragfähiger Betriebe.

² Der Kanton kann Beiträge an Vorabklärungen für Landumlegungen oder Pachtlandarrondierungen ausrichten.

³ Für Bodenverbesserungen gemäss Art. 703 ZGB⁴ bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG)⁵ vorbehalten.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren für angeordnete und vertragliche Landumlegungen.

V. WOHNBAUSANIERUNG**Art. 20-20e Aufgehoben****VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN****Art. 22a Gebühren**

¹ Für Verfügungen betreffend die Gewährung von Direktzahlungen werden Gebühren erhoben.

² Die Erhebung richtet sich nach der Gebührengesetzgebung⁶.

VIII. ORGANISATION**Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3 Direktion**

¹ Die Direktion übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung aus und vertritt den Kanton in den interkantonalen landwirtschaftlichen Institutionen.

² Sie ist zuständig für:

1. die Gewährung von Betriebshilfe;
2. die Projektgenehmigung und die Zusicherung von Investitionshilfen, die Bewilligung von Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie für den Widerruf oder die Rückforderung von Investitionshilfen;
3. *Aufgehoben*
4. die weiteren ihr übertragenen Aufgaben.

Art. 27 Amt

Das Amt vollzieht alle dem Kanton gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

IX. VOLLZUG, RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG**Art. 31 Beschwerde**

¹ Gegen Verfügungen kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 37 Abs. 1 Befristung kantonaler Massnahmen**

¹ Die kantonalen Massnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1, Art. 3a, Art. 4, Art. 6, Art. 10 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 2 und 3, Art. 13 und Art. 18 Abs. 2 sind bis 31. Dezember 2023 befristet.

² Die Massnahmen können durch Gesetz verlängert werden.

Art. 37a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...¹

Das bisherige Recht bleibt anwendbar auf vor Inkrafttreten der Änderung vom ...¹ geleistete und zugesicherte Unterstützungen für die Sanierung oder Erstellung von Betriebsleiterwohnungen.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie ist dem Bund gemäss Art. 178 LwG² zur Kenntnis zu bringen.

³ Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

...

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2015, ...

² SR 910.1

³ NG 821.1

⁴ SR 210

⁵ NG 211.4

⁶ NG 265.5